

**Satzung des Hochschulbibliothekszentrums
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 25. September 2001**

**Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf 2001

Vorbemerkung

Die Satzung wurde zuerst veröffentlicht in: Amtsblatt. Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung. Teil 2: Wissenschaft und Forschung (AbI. NRW. 2). Jg. 53 (2001), Nr. 5 vom 15.11.2001, S. 67f.

Dietmar Haubfleisch, 01.08.2012

§1 Rechtsstellung und Sitz

- (1) Das Hochschulbibliothekszentrum (hbz) ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (SGV. NRW. 2005). Es führt die Bezeichnung: "Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen". Die Direktorin oder der Direktor dieser Einrichtung vertritt das Land in den das Hochschulbibliothekszentrum betreffenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Das Hochschulbibliothekszentrum untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Sitz des Hochschulbibliothekszentrums ist Köln.

§2 Aufgaben

- (1) Das Hochschulbibliothekszentrum nimmt im Rahmen des § 30 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000 (SGV. NRW. 223) zentrale, regionale, überregionale und kooperative Dienstleistungs- und Entwicklungsaufgaben wahr für
 - a) die Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - b) weitere Bibliotheken und Einrichtungen innerhalb und außerhalb von Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen. Vertragliche Vereinbarungen, die sich auf die Zusammensetzung von Beirat (§ 4 Abs. 4 Buchstabe d) und/oder Verbundkonferenz (§ 6 Abs. 1) auswirken, schließt das Hochschulbibliothekszentrum im Einvernehmen mit dem Beirat ab.
- (2) Das Hochschulbibliothekszentrum erfüllt seine Aufgaben im engen Zusammenwirken mit den Bibliotheken und Einrichtungen, für die es Leistungen erbringt. Es arbeitet regional und überregional mit Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen sowie mit Informationsanbietern und Datenverarbeitungseinrichtungen zusammen.
- (3) In diesem Rahmen nimmt das Hochschulbibliothekszentrum insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Zentrale, regionale und überregionale bibliothekarische Aufgaben:
 1. Entwicklung, Steuerung und Betrieb eines automatisierten Verbundsystems für die kooperative Katalogisierung und den Gesamtnachweis der Medienbestände der mit dem hbz zusammenarbeitenden Einrichtungen sowie dessen Redaktion,
 2. Entwicklung, Organisation und Betrieb der Digitalen Bibliothek sowie die Koordinierung gemeinschaftlicher Erwerbungen von elektronischen Informationsangeboten für Hochschulen, insbesondere Hochschulbibliotheken,
 3. Entwicklung, Betreuung und Betrieb von Systemen für die Automatisierung von bibliothekarischen Arbeitsvorgängen und -abläufen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Hochschuleinrichtungen sowie Entwicklung von bibliothekarischen sowie von Informations- und Kommunikations-Dienstleistungen,
 4. Beratung für den Einsatz der Datenverarbeitung im Bibliotheks-, Informations- und Kommunikationsbereich,

5. Planung, Entwicklung und Organisation von Dokumentlieferdiensten und Steuerung der online-Fernleihe (Leihverkehrszentrale),
 6. Förderung und Entwicklung neuartiger Dienstleistungen, Ausbau internationaler Kooperationen für Bibliotheken,
 7. technische Organisation und Präsentation der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie,
 8. Mitarbeit an bibliothekarischen Gemeinschaftsvorhaben und Vertretung in Standardisierungsgremien,
 9. Organisation und Betrieb eines Transportsystems für Leihverkehrssendungen,
 10. Betrieb von Speichermagazinen.
- b) Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für die Beschäftigten der Hochschulen, insbesondere der Bibliotheken und bibliothekarischer Einrichtungen des Landes, sowie - nach Maßgabe freier Kapazitäten - auch für sonstige Personen.
- c) Projektmanagement im Rahmen der Aufgaben des Hochschulbibliothekszentrums.
- (4) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung kann dem Hochschulbibliothekszentrum nach Anhörung seiner Direktorin oder seines Direktors und des Beirats weitere Aufgaben übertragen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist im Hochschulbibliothekszentrum ein Fachrechenzentrum (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen) eingerichtet.
- (6) Das Hochschulbibliothekszentrum berichtet jährlich dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung über die Ziele und Ergebnisse seiner Tätigkeit (Jahresbericht).

§3 Leitung und Verwaltung

- (1) Das Hochschulbibliothekszentrum wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Die Bestellung erfolgt durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung. Bei der Auswahl ist der Beirat zu beteiligen.
- (2) Die Direktorin bzw. der Direktor
- ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Hochschulbibliothekszentrums,
 - ist Beauftragte oder Beauftragter des Haushalts des Hochschulbibliothekszentrums,
 - kann bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Amtshilfe der Universität Köln in Anspruch nehmen.
- (3) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung delegiert im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten zum Teil an das Hochschulbibliothekszentrum.

§4 Beirat

- (1) Für das Hochschulbibliothekszentrum wird ein Beirat gebildet. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen berufen, und zwar:
 - a) zwei Mitglieder aus dem Bereich der Universitätsbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen, die von der Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken im Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen werden,
 - b) zwei Mitglieder aus dem Bereich der Fachhochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen, die von der Arbeitsgemeinschaft der Fachhochschulbibliotheken im Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen werden,
 - c) ein Mitglied, das von der Verbundkonferenz (§ 6 Abs. 3 Buchstabe b) vorgeschlagen wird,
 - d) zwei weitere sachverständige Mitglieder.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt jeweils drei Jahre; eine einmalige Wiederberufung ist zulässig.
- (4) An den Sitzungen des Beirats nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz,
 - d) Vertreterinnen oder Vertreter von Ministerien und Einrichtungen, mit denen eine entsprechende vertragliche Regelung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b besteht,
 - e) die Direktorin oder der Direktor des Hochschulbibliothekszentrums.An den Sitzungen können auch geladene Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) er berät das Hochschulbibliothekszentrum in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei der Aufgabenstellung und -wahrnehmung, sowie der Weiterentwicklung des Hochschulbibliothekszentrums und in Fragen der Zusammenarbeit mit den Bibliotheken und der Priorisierung von Aufgaben,
 - b) er berät und unterstützt das Hochschulbibliothekszentrum bei der Entwicklung bzw. Einführung neuer Dienstleistungen und Produkte sowie bei der Evaluierung des bestehenden Dienstleistungs- und Produktangebots,
 - c) er berät den vom Hochschulbibliothekszentrum jährlich zu erstellenden Arbeits- und Entwicklungsplan und den Jahresbericht,
 - d) er bildet für die Digitale Bibliothek, für den hbz-Katalogisierungsverbund sowie für die bibliothekarische Fortbildung und Qualifizierung jeweils ein beratendes Gremium und

entscheidet über die Einsetzung und Besetzung von weiteren Gremien und zeitlich befristeten Arbeitsgruppen.

- (6) Der Beirat kann Arbeitsgruppen gemeinsam mit anderen Institutionen und Gremien einsetzen.
- (7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmen gleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf Antrag von mehr als zwei Mitgliedern oder der Direktorin oder des Direktors des Hochschulbibliothekszentrums hat die oder der Vorsitzende des Beirats eine Sitzung einzuberufen. Zur ersten Sitzung einer Amtsperiode lädt die Direktorin oder der Direktor des Hochschulbibliothekszentrums ein.
- (10) Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsführung für den Beirat erfolgt durch das Hochschulbibliothekszentrum.

§5 Gremien

- (1) Die vom Beirat gebildeten bzw. eingesetzten Gremien und eingesetzten Arbeitsgruppen beraten und unterstützen das Hochschulbibliothekszentrum in laufenden Angelegenheiten und berichten dem Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Gremien und Arbeitsgruppen werden für die Dauer von maximal drei Jahren berufen; eine einmalige Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Gremien und Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) An den Sitzungen der Gremien und Arbeitsgruppen nehmen Vertreterinnen oder Vertreter des Hochschulbibliothekszentrums im sachlich erforderlichen Umfang mit beratender Stimme teil.

§6 Verbundkonferenz

- (1) Die gemäß § 2 Abs. 1 zusammenarbeitenden Bibliotheken und Einrichtungen bilden die Verbundkonferenz. Jede Hochschulbibliothek des Landes Nordrhein-Westfalen und jede Bibliothek oder Einrichtung, mit der eine entsprechende vertragliche Regelung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b abgeschlossen wurde, entsendet eine stimmberechtigte Vertreterin oder einen Vertreter.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Verbundkonferenz teil:
 - a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen,

- b) die Mitglieder des Beirates, soweit sie nicht nach Absatz 1 stimmberechtigt sind,
 - c) Vertreterinnen oder Vertreter des Hochschulbibliothekszentrums im sachlich erforderlichen Umfang.
- (3) Die Verbundkonferenz
- a) dient der Information, dem Erfahrungsaustausch und der Meinungsbildung der Bibliotheken und Einrichtungen über die Aufgaben und Dienstleistungen des Hochschulbibliothekszentrums,
 - b) wählt eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Beirat (§ 4 Abs. 2 Buchstabe c),
 - c) berät über den jährlichen Arbeits- und Entwicklungsplan sowie den Jahresbericht des Hochschulbibliothekszentrums,
 - d) kann Empfehlungen an den Beirat abgeben.
- (4) Die Verbundkonferenz wird von der oder dem Vorsitzenden des Beirats einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Verbundkonferenz ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Verbundkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsführung erfolgt durch das Hochschulbibliothekszentrum.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. März 1993 (GABI. NW. II S. 66) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 2001

Die Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Gabriele Behler